



TESTATSEXEMPLAR

Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven – Eigenbe- trieb der Stadt Wilhelmshaven

Wilhelmshaven

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2021
und Lagebericht



INHALT

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anhang

1–10

Lagebericht

1–5

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven – Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven, Wilhelmshaven

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	15.603.527,04	17.110.546,58
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.275.446,43	4.838.658,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1.500,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>79.009,00</u>	<u>364.569,54</u>
	19.957.982,47	22.315.274,12
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11.337.965,43	11.337.965,43
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	17.507.416,45	17.178.795,06
3. Sonstige Ausleihungen	<u>225.954,46</u>	<u>225.954,46</u>
	<u>29.071.336,34</u>	<u>28.742.714,95</u>
	49.029.318,81	51.057.989,07
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	171.698,61	136.898,25
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	14.349.445,15	6.160.924,06
3. Forderungen gegen die Stadt Wilhelmshaven	0,00	852,70
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	<u>160.455,00</u>
	14.521.143,76	6.459.130,01
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>298.701,52</u>	<u>309.039,64</u>
	14.819.845,28	6.768.169,65
	<u>63.849.164,09</u>	<u>57.826.158,72</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	5.700.000,00	5.700.000,00
II. Kapitalrücklage	8.191.889,59	8.191.889,59
III. Gewinnrücklagen	8.016.134,77	8.016.134,77
IV. Verlustvortrag (-)/Gewinnvortrag	- 6.368.043,98	5.196.621,43
V. Jahresfehlbetrag	514.775,73	11.564.665,41
	<u>15.025.204,65</u>	<u>15.539.980,38</u>
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	6.702.724,90	7.853.415,27
2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	30.684,24	32.929,00
	<u>6.733.409,14</u>	<u>7.886.344,27</u>
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.421.395,45	4.820.679,00
2. Steuerrückstellungen	1.049.884,43	1.213.021,81
3. Sonstige Rückstellungen	4.170.171,96	3.820.481,95
	<u>9.641.451,84</u>	<u>9.854.182,76</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.132.857,27	17.990.556,34
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.408.341,99		(1.121.820,03)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	62,64
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 0,00		(62,64)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.274.419,95	4.164.322,50
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 4.274.419,95		(4.164.322,50)
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wilhelmshaven	6.709.628,09	2.005.563,98
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 6.709.628,09		(2.005.563,98)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	332.193,15	385.145,85
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 332.193,15		(385.145,85)
davon aus Steuern € 318.893,15		(371.845,85)
	<u>32.449.098,46</u>	<u>24.545.651,31</u>
	<u><u>63.849.164,09</u></u>	<u><u>57.826.158,72</u></u>

Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven – Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven, Wilhelmshaven

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2 0 2 1		2020
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		25.202.620,18	28.282.871,93
2. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		1.152.935,13	1.387.261,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.478.725,91	184.240,44
			29.854.373,37
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	19.768.996,14		22.336.521,11
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	5.971.695,43		5.544.388,09
davon für Altersversorgung € 2.435.032,44			(1.840.347,78)
		25.740.691,57	27.880.909,20
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.179.382,65	2.131.397,11
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		585.768,90	380.683,22
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		495.084,39	299.782,14
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen		0,00	10.000.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		329.015,77	374.092,19
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen € 85.974,90			(110.226,00)
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		9.282,45	951.739,20
11. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag		- 514.775,73	- 11.564.665,41

**Reinhard-Nieter-Krankenhaus - Städtische Kliniken und
soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven -
Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven
Wilhelmshaven**

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Der Reinhard-Nieter-Krankenhaus-Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven – Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist beim Amtsgericht Oldenburg unter der Registernummer HRA 130289 eingetragen.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Für den Jahresabschluss des Reinhard-Nieter-Krankenhaus - Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven - Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven zum 31. Dezember 2021 gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 26 der EigBetrVO in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Das Gliederungsschema wurde erweitert um die Positionen Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG, Sonderposten aus Zuwendungen Dritter, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wilhelmshaven.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im laufenden Geschäftsjahr unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden bei Gebäuden zeitanteilig linear über eine Nutzungsdauer von maximal 50 Jahren vorgenommen. Die Maschinen und maschinellen Anlagen werden linear über 20 bis 25 Jahre abgeschrieben. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird linear mit einer Nutzungsdauer von 3 bis 15 Jahren abgeschrieben.

Die geleisteten Anzahlungen werden zu Nennwerten angesetzt.

Das Finanzanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bilanziert. Bis zur Jahresabschlusserstellung eingetretene negative Wertschwankungen werden grundsätzlich durch Abschreibungen/Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu Nennwerten angesetzt.

Die Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG und aus Zuwendungen Dritter werden in Anlehnung an § 5 Abs. 2 und 3 KHBV gebildet.

Die Bewertung der passivierten Pensionsverpflichtungen erfolgt mit dem versicherungsmathematischen Teilwertverfahren. Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und der handelsrechtlichen Vorschriften erfolgt die Bewertung auf Basis des zehnjährigen durchschnittlichen Marktzinssatzes zum 31. Dezember 2021 von 1,87 %. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Rückstellung für Altersversorgungsverpflichtungen auf Basis eines 10-Jahres-Durchschnittszins bzw. 7-Jahres-Durchschnittszins beträgt im Geschäftsjahr T€ 210. Bei der Berechnung wurde ferner eine jährliche Anpassung der Beamtenbesoldung in Höhe von 1,0 % berücksichtigt. Es werden die "Richttafeln 2018 G" von der Heubeck AG der Berechnung zugrunde gelegt.

Die nach den o.g. versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Pensionsverpflichtungen betragen insgesamt € 7.117.086,00 (Vorjahr: € 8.499.353,00). Die Höhe der nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB nicht passivierten Verpflichtungen aus sogenannten Altzusagen betragen € 3.209.153,00 (Vorjahr: € 3.513.666,00).

Der Anpassungsbetrag auf den 1. Januar 2010 aufgrund der geänderten Bewertung durch das BilMoG beträgt T€ 618 und wird bis zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr mit 1/15 (T€ 41) zugeführt. Die Unterdeckung der Pensionsrückstellung beträgt per 31. Dezember 2021 € 123.531 (Vorjahr: € 165.008,00). Die Rückstellung für die Beihilfe beläuft sich auf € 472.285,45.

Die Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen zum 31. Dezember 2021 ist entsprechend der nach Dienstjahren gestaffelten Jubiläumszuwendung ermittelt worden. Als Rechnungsgrundlage wurden im Wesentlichen die "Richttafeln 2018 G" von der Heubeck AG mit einem Rechnungszinsfuß von 1,35 % verwendet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem Barwert unter Zugrundelegung des maßgeblichen Zinssatzes der Deutschen Bundesbank bewertet.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Erläuterungen der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2021.

In den Finanzanlagen ist ein Anteil an verbundenen Unternehmen in Höhe von € 11.337.965,43 an der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH sowie Ausleihungen an die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH in Höhe von € 17.507.416,45 ausgewiesen. Der Beteiligungswert an der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH ist per 31. Dezember 2020 aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation um € 10.000.000,00 wertberichtigt worden.

Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit € 14.349.445,15 (Vorjahr: € 6.160.924,06) Forderungen gegen die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH und betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf € 171.698,61 (Vorjahr: € 136.898,25).

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen eine verdeckte Gewinnausschüttung aus den Jahren 2016 – 2020, bei der die Beantragung, diese mit dem steuerlichen Einlagekonto zu verrechnen, unterblieben ist. Die daraus entstandene Kapitalertragsteuer, beläuft sich auf T€ 952.

Sonstige Rückstellungen

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
<i>Rückstellungen mit nicht unerheblichem Umfang</i>		
LOB (leistungsorientierte Bezahlung)	1.944	1.827
<i>Rückstellungen mit unerheblichem Umfang</i>	2.226	1.993
	<u>4.170</u>	<u>3.820</u>

Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von € 4.274.419,95 (Vorjahr: € 4.164.322,50) handelt es sich im Wesentlichen um eine Rückzahlung von Fördermitteln an die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH in Höhe von € 4.162.312,73.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter handelt es sich im Wesentlichen um ein, im Rahmen der im Wirtschaftsplan und Haushalt vereinbarten Kreditlinie, kurzfristig aufgenommenes Darlehen von der Stadt Wilhelmshaven in Höhe von € 6.700.000,00 (Vorjahr: € 2.005.563,98).

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen im Geschäftsjahr 2021 € 332.193,15 (Vorjahr: € 385.145,85). Der Anteil an Personalverbindlichkeiten beträgt € 332.193,15 (Vorjahr: € 371.845,85).

Die detaillierten Laufzeiten der Verbindlichkeiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 5 Jahre	31.12.2021
	in €	in €	in €	in €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten * (Vorjahr)	1.408.341,99 (1.121.802,03)	19.724.515,28 (16.868.736,31)	13.537.559,04 (12.843.477,61)	21.132.857,27 (17.990.556,34)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	0,00 (62,64)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (62,64)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter (Vorjahr)	6.709.628,09 (2.005.563,98)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	6.709.628,09 (2.005.563,98)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	4.274.419,95 (4.164.322,50)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	4.274.419,95 (4.164.322,50)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	332.193,15 (385.145,85)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	332.193,15 (385.145,85)
Gesamt (Vorjahr)	12.724.583,18 (7.676.915,00)	19.724.515,28 (16.868.736,31)	13.537.559,04 (12.843.477,61)	32.449.098,46 (24.545.651,31)

* Keine Sicherheiten, da Kommunaldarlehen

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge von insgesamt T€ 1.205 (Vorjahr: T€ 39) enthalten, diese betreffen mit T€ 1.200 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten periodenfremde Beträge in Höhe von T€ 398 (Vorjahr: T€ 204).

Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die Zinserträge in Höhe von T€ 495 (Vorjahr: T€ 300) entstanden gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 291. Weitere Zinserträge haben sich aus der Abzinsung von Rückstellungen ergeben (T€ 204). Die Zinsaufwendungen in Höhe von T€ 329 (Vorjahr: T€ 374) entstanden gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 233. Weitere Zinsaufwendungen in Höhe von T€ 86 betreffen den Zinsanteil aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen sowie T€ 10 Zinsaufwand Finanzamt.

Sonstige Angaben

Organe des RNK - Eigenbetriebes

Betriebsleitung

Herr Oliver Leinert

Die Betriebsleitung erhielt für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 keine Vergütung.

Betriebsausschuss

Mitglieder des Ausschusses

Stimmberechtigt:

Bürgermeister Uwe Reese (Vorsitzender)	Beamter im Ruhestand
Ratsherr Kristian Störmer (ab 04.11.2021) (Stv. Vorsitzender)	Verwaltungsfachangestellter
Ratsfrau Ursula Glaser (bis 04.11.2021)	Steuerberaterin
Ratsherr Hans-Jürgen Lietzmann (bis 04.11.2021)	Pensionär
Ratsfrau Petra Stomberg	Rentnerin/Freie Reporterin
Ratsherr Georg Berner-Waindok (bis 19.05.2021)	Rentner
Ratsherr Thorsten Moritze (bis 03.11.2021)	Handwerksmeister
Ratsfrau Dr. Angela Kirstges (ab 04.11.2021)	Ärztin
Ratsherr Thomas Suberg (ab 04.11.2021)	Diplom-Wirtschaftsingenieur
Ratsherr Jörg Mückenwarf (ab 16.12.2020 bis 19.05.2021)	Angestellter
Ratsfrau Helga Weinstock (ab 04.11.2021)	Lehrerin
Ratsherr Michael von den Berg (ab 19.05. bis 03.11.2021)	Kaufmann
Ratsherr Dr. Günther Schulte (ab 04.11.2021)	Rechtsanwalt

Vertreter der Beschäftigten

Frau Sabine Lotze-Hoigt

Gesundheits- und Krankenpflegerin

Frau Annegret Hertel

Gesundheits- und Krankenpflegerin

Herr Marco Kießlich

Gesundheits- und Krankenpfleger

Der Betriebsausschuss erhielt für seine Tätigkeiten keine Vergütungen vom Betrieb.

Arbeitnehmer

Der RNK - Eigenbetrieb beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich 382 Arbeitnehmer, umgerechnet 297 Vollkräfte (Vorjahr: 450,5 Arbeitnehmer, umgerechnet 316 Vollkräfte).

Der RNK - Eigenbetrieb hat mit der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH einen Personalgestellungsvertrag vom 16. Dezember 2003 mit Wirkung zum 1. Januar 2004 abgeschlossen.

Die Mitarbeiter des RNK - Eigenbetriebes werden bei den Vertragspartnern wie folgt eingesetzt:

	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Vollkräfte</u>
Klinikum Wilhelmshaven gGmbH		
- im Rahmen Personalgestellung	370	290
- nicht im Rahmen Personalgestellung		
(bis 2015: Seniorenresidenz Wilhelmshaven gGmbH)	12	7

Die Vergütungen der beim RNK - Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten werden im Rahmen der Personalgestellung an die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH weiterberechnet. Die Vergütungen der ehemals bei der Seniorenresidenz Wilhelmshaven gGmbH eingesetzten Beschäftigten werden ab dem 01.07.2021 weiterberechnet.

Die Mitarbeiter, die in der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH eingesetzt sind, aber nicht von der Personalgestellung umfasst sind, betreffen durchschnittlich 2,9 Arbeitnehmer, was 1,7 Vollkräften entspricht. Durch die Verwaltungskostenumlage erfolgt die Kostentragung durch die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH.

Für diejenigen Mitarbeiter, die Leistungen für Tochterunternehmen der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH erbringen, werden auf Basis von Dienstleistungsverträgen Personalkosten im Wege von Verwaltungskostenumlagen durch deren Tochterunternehmen refinanziert.

Die Vergütungen der aktiv Beschäftigten des RNK - Eigenbetriebes werden somit wirtschaftlich von der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH bzw. deren Tochterunternehmen getragen. Die Vertragspartner erstatten dem RNK - Eigenbetrieb für die aktiv Beschäftigten sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten.

Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB

Die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen betreffen die mit der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH vereinbarte Personalgestellung von durchschnittlich 267 Vollkräften (Vorjahr: 316 Vollkräfte) mit einer Entgeltsumme in Höhe von T€ 23.955 (Vorjahr: T€ 26.846).

Beteiligungsunternehmen

Zum 31. Dezember 2021 war der RNK - Eigenbetrieb an den folgenden Unternehmen mit mehr als 20 % beteiligt:

Firma	Sitz	Beteiligungsart	Eigenkapital	Kapitalanteile	Jahresergebnis
Klinikum Wilhelmshaven gGmbH	Wilhelmshaven	Stammkapital	-4.711.921,53 € *	100 %	-4.148.686,03 € *
<u>Beteiligungen der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH:</u>					
KW Gesundheitszentrum GmbH	Wilhelmshaven	Stammkapital	84.076,21 € *	100 %	34.994,24 € *
Klinikum Wilhelmshaven MVZ gGmbH	Wilhelmshaven	Stammkapital	1.541.754,04 € *	100 %	485.844,62 € *

* Entspricht dem Jahresabschluss zum 31.12.2021. Es handelt sich um einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar an den Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2021 belief sich auf T€ 18 (Vorjahr: T€ 39,4). Dieses Honorar betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von T€ 18 (Vorjahr: T€ 18).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Den Arbeitnehmern des RNK - Eigenbetriebes wird eine Zusatzversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen gewährt, die über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgewickelt wird. Auf eine Bilanzierung der daraus entstehenden mittelbaren Versorgungszusagen hat der Eigenbetrieb gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB verzichtet. Bei der Finanzierung der Leistungen der VBL ist nach dem Abrechnungsverband West und dem Abrechnungsverband Ost zu unterscheiden. Der Betrieb gehört mit sämtlichen Beschäftigten dem Abrechnungsverband West an.

Im Abrechnungsverband West finanziert die VBL ihre Leistungen über ein modifiziertes Abschnittsdeckungsverfahren (Umlageverfahren). Der aktuelle Deckungsabschnitt dauert vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2022. Der Umlagesatz beträgt seit dem 1. Januar 2002 7,86 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Davon tragen die Arbeitgeber einen Anteil von 6,45 % und die Beschäftigten einen Anteil von 1,41 %. Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von 1,41 % führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in folgender Höhe ab:

	<u>Zusatzbeitrag</u>	<u>Gesamtumlage Arbeitnehmer</u>
01.07.2016 - 30.06.2017	0,20 %	1,61 %
01.07.2017 - 30.06.2018	0,30 %	1,71 %
ab 01.07.2018	0,40 %	1,81 %

Neben der Umlage müssen die beteiligten Arbeitgeber zu Ausfinanzierung von Verpflichtungen vor Schließung des Gesamtversorgungssystems steuerfreie Sanierungsgelder zahlen. Für die Jahre 2013 bis 2015 wurde das Sanierungsgeld von der VBL an die Arbeitgeber zurückgezahlt. Für die nächsten Jahre ist die Zahlung des Sanierungsgeldes ausgesetzt.

Erweiterte Berichterstattung nach § 23 Abs. 2 EigBetrVO Nds.

Entwicklung der wichtigsten Anlagen:

	01.01.2021 T€	31.12.2021 T€	Veränderung T€
Anbau an Anästhesie / OSIV	1.408	1.324	-84
Neubau Psychiatrie	3.587	3.064	-523
OP-Erneuerung	7.652	6.967	-685
	12.647	11.355	-1.292

Entwicklung der sonstigen Rückstellungen:

	01.01.2021 T€	Verbrauch T€	Auflösung T€	Zuführung T€	31.12.2021 T€
Leistungsorientierte Bezahlung	1.827	0	0	118	1945
Urlaub	527	527	0	622	622
Überstunden	304	304	0	491	491
Zeitversetzte Bezüge	491	491	0	411	411
Altersteilzeit	510	218	20	273	545
Übrige Rückstellungen	161	25	20	40	156
Gesamt	3.820	1.565	40	1.955	4.170

Grundsätzlich hängt die Entwicklung des Eigenbetriebes mit der Entwicklung der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH zusammen.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht ergeben.

Wilhelmshaven, 20. Oktober 2025

Norman Schaaf
- Betriebsleiter -

Lagebericht 2021

Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und Soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven – Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven

1. Allgemeines

Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 140 NKomVG und unter Berücksichtigung des § 289 HGB.

1.1 Rechtsstellung und Gegenstand

Der Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven – Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven (nachfolgend RNK – Eigenbetrieb), wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Wilhelmshaven auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmung der Betriebssatzung geführt.

Der RNK – Eigenbetrieb hält Grundstücke und Gebäude, die der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH auf Basis von Mietverträgen zur Verfügung gestellt werden.

Investitionen, welche in die der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH zur Nutzung überlassenen Gebäude getätigt werden, werden vom RNK – Eigenbetrieb vorgenommen. Sie werden über eine kostendeckende Miete refinanziert.

Mit der Änderung des Grundsatzbeschlusses zum Neubau des Klinikums vom 13. November 2019, wurde vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen, für den Neubau und alle damit im Zusammenhang stehenden Gebäude und Außenanlagen den Mietvertrag in der Gestalt zu ändern, dass künftig wirtschaftliches Eigentum bei der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH entsteht.

Darüber hinaus werden der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH Beschäftigte (noch verbliebene am 01. Januar 2004 beim RNK – Eigenbetrieb angestellte Mitarbeiter) im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages gestellt.

1.2 Organisation

Für den RNK – Eigenbetrieb besteht ein Betriebsausschuss, dem sechs vom Rat der Stadt Wilhelmshaven gewählte Mitglieder sowie drei stimmberechtigte Vertreter der Beschäftigten angehören, die unter Anwendung des § 110 Nds. PersVG gewählt werden. Für die Bildung und das Verfahren des Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 – 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates.

Dem Betriebsausschuss des RNK – Eigenbetriebes sind alle Angelegenheiten des RNK – Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleistung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den RNK – Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates vor, soweit diese gemäß den Bestimmungen des NKomVG zuständig sind.

Die Leitung des RNK – Eigenbetriebes obliegt dem Betriebsleiter. Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte.

2. Darstellung zum Geschäftsverlauf

2.1 Wirtschaftliches Umfeld

Im Jahr 2003 wurde eine Umstrukturierung des RNK – Eigenbetriebes beschlossen und durchgeführt.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2004 wurde der Geschäftsbetrieb des Reinhard-Nieter-Krankenhauses in die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH übertragen.

Die Grundstücke und Gebäude sowie die zum Zeitpunkt der Übertragung des Geschäftsbetriebes angestellten Beschäftigten verbleiben beim RNK – Eigenbetrieb.

Aufgrund der Betriebsaufspaltung werden die Grundstücke und Immobilien im Rahmen von Mietverträgen, die Beschäftigten im Rahmen von Gestellungsverträgen der Betriebsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die in der Personalabteilung eingesetzten Beschäftigten waren von der Gestellung ausgenommen. Für diesen Personenkreis wurden der Betriebsgesellschaft separate Rechnungen gestellt.

Gegenwärtig werden 12 Arbeitnehmer, umgerechnet 7 Vollkräfte, die ehemals in der Seniorenresidenz Wilhelmshaven gGmbH eingesetzt waren, in der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH als nicht gestellte Mitarbeiter beschäftigt. Diese Personalkosten werden seit Juli 2021 weiterberechnet.

2.2 Wichtige Vorgänge in 2021

Aufgrund der Erfolgs- und Liquiditätskrise der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH, wurde der Beteiligungswert in Höhe von € 21.337.965,43 um € 10.000.000,00 auf € 11.337.965,43 im Jahr 2020 wertberichtigt. Da die Erfolgs- und Liquiditätskrise in der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH auch in 2021 noch nicht abgewendet werden konnte, darf eine Wertaufholung des Beteiligungswertes nicht durchgeführt werden.

Am 14. Dezember 2020 ist ein Rückforderungsbescheid vom Land Niedersachsen bezgl. der nicht verwendeten Fördermittel für den OP-Umbau in Höhe von € 4.162.312,73 eingegangen.

Die laut dem Bescheid nicht verwendeten Fördermittel in Höhe von € 4.162.312,73 wurden auf die Verbindlichkeiten gegenüber der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH umgebucht. Da der Sachverhalt auch in 2021 noch nicht geklärt ist, verbleibt der gewählte Bilanzausweis.

3. Darstellung der Lage

3.1 Ertragslage

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -515 (Vorjahr: T€ -11.564) ab.

Die Gründe für diesen Verlust, sind im Wesentlichen in den nicht weiterberechnungsfähigen Personalkosten (Versorgungsumlage T€ 282) und in der Neubewertung der Altersteilzeitrückstellung (T€ 145) zu sehen.

Die Umsatzerlöse haben sich insgesamt um T€ 3.080 vermindert, wobei der größte Anteil auf die Erträge aus der Personalgestaltung entfällt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen mit T€ 1.200 die Auflösung von Rückstellungen, Erstattungen der Beihilfeversicherung in Höhe von T€ 119 sowie Erstattung von Personalkosten in Höhe von T€ 155.

Der Personalaufwand ist, bei einem um 49 Vollkräfte gesunkenen Personaleinsatz, um T€ 2.140 gesunken.

Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 10.240 verbessert. Die Verbesserung des Finanzergebnisses resultiert im Wesentlichen daraus, dass hier im Vorjahr eine Wertberichtigung auf die Beteiligung an der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH (T€ 10.000) enthalten war.

Das Jahresergebnis 2021 beträgt T€ -515 und liegt mit T€ 114 über dem geplanten Ergebnis des Wirtschaftsplanes 2021 in Höhe von T€ -629.

Mit Wirkung vom 01. April 2021 erhielten die gemäß TVÖD-K vergüteten Beschäftigten eine Entgelterhöhung um 1,4 %. Mit Wirkung zum 01. Oktober 2021 erhielten die gemäß TV Ärzte / VKA vergüteten Beschäftigten eine lineare Entgelterhöhung in Höhe von 3,35 %.

3.2 Vermögenslage

Das Eigenkapital hat sich um das Jahresergebnis (T€ -515) vermindert. Die Eigenkapitalquote beträgt im Verhältnis zur Bilanzsumme 23,5 % (Vorjahr: 26,9 %).

Die Verminderung der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens in Höhe von T€ 1.153 resultiert aus den Auflösungsbuchungen in Höhe der geförderten Abschreibungen.

Das langfristige gebundene Vermögen (Anlagevermögen, langfristige Forderungen) in Höhe von T€ 49.029 ist zum 31. Dezember 2021 nicht in voller Höhe durch langfristig verfügbare Mittel (Eigenkapital, Sonderposten, langfristiges Fremdkapital) in Höhe von T€ 46.544 finanziert.

Der RNK – Eigenbetrieb weist am 31. Dezember 2021 Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 32.449 aus, die im Wesentlichen aus Darlehensverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter und verbundenen Unternehmen bestehen.

Den Verbindlichkeiten stehen Forderungen in Höhe von T€ 14.521 gegenüber. Davon gegenüber verbundenen Unternehmen T€ 14.349.

3.3 Kapitalflussrechnung

	2021	2020
	T€	T€
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-2.872	19
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-37	-7.177
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2.899	7.464
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-10	306
Finanzmittel am Anfang der Periode	309	3
Finanzmittel am Ende der Periode	299	309

Eine detaillierte Kapitalflussrechnung befindet sich in der Anlage.

Der Finanzmittelfonds hat sich im Berichtsjahr um T€ 10 auf T€ 299 vermindert. Ursächlich für den Rückgang ist im Wesentlichen die Tatsache, dass der negative Cashflow aus der Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr geringer war als der positive Cashflow aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

4. Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

Die Risiken des RNK – Eigenbetriebes sind aufgrund der besonderen Struktur – Liegenschaftsverwaltung und Personaldienstleister – einerseits abhängig von den Entwicklungen der Betriebsgesellschaft Klinikum Wilhelmshaven gGmbH.

Andererseits stellen die im Jahr 2003 gewählte Transaktionsstruktur und seither praktizierte Vorgehensweise potenzielle Risiken für den RNK – Eigenbetrieb und für die Stadt Wilhelmshaven dar, die insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) und der Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zukünftig relevant werden können, weshalb an dieser Stelle darauf hingewiesen werden soll.

Durch die im Jahr 2003 gewählte Transaktionsstruktur werden neue Arbeitnehmer, die im Klinikum Wilhelmshaven tätig sind, grundsätzlich nicht mehr beim RNK – Eigenbetrieb, sondern bei der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH eingestellt. Damit reduziert sich die Anzahl der bei der VBL pflichtversicherten Beschäftigten der Stadt Wilhelmshaven über die Zeit, da neue Beschäftigte mangels Anstellung beim RNK – Eigenbetrieb nicht bei der VBL pflichtversichert werden. Eine solche Vorgehensweise ist durch die Satzung der VBL nicht ausdrücklich untersagt, es besteht jedoch das Risiko, dass die VBL eine solche „Austrocknung“ zukünftig versuchen wird, zu unterbinden. Die Stadt Wilhelmshaven und der RNK – Eigenbetrieb stehen in dieser Frage in Kontakt mit der VBL. Die weitere Vorgehensweise kann allerdings erst festgelegt werden, wenn die mit dieser Frage eng verbundene Frage der Zulässigkeit der Personalgestellung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geklärt ist, da hier ein rechtlicher Zusammenhang besteht.

Über diese Risiken hinaus, führt die gewählte Struktur zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei zukünftig anstehenden Betriebsänderungen mit dem Ziel der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes. Das Zusammentreffen zweier Beschäftigungsgruppen in der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH würde im Falle notwendiger Betriebsänderungen zu komplexen Rechtsfragen mit potenziell erheblichen finanziellen Belastungen führen können.

Die dem RNK – Eigenbetrieb entstehenden Kosten für eingesetztes, aktives Personal werden von der Betriebsgesellschaft Klinikum Wilhelmshaven gGmbH refinanziert. Von der Kostenerstattung gemäß Personalgestellungsvertrag nicht umfasst sind Leistungen für Beamte bzw. Beschäftigte mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen, für die im Rahmen sog. „Altfälle“ keine Pensionsrückstellungen zu bilden waren und gebildet wurden. Bedingt hierdurch sowie durch Aufwendungen für Altersteilzeit, die die gebildete Rückstellungen und Erstattungen übersteigen, werden die Personalkosten des RNK – Eigenbetriebes nicht vollständig durch die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH refinanziert, wodurch das Jahresergebnis des RNK – Eigenbetriebes auch zukünftig negativ beeinflusst wird. Die Personalkosten der ehemaligen Mitarbeiter der Seniorenresidenz Wilhelmshaven gGmbH werden ab Juli 2021 an die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH weiterberechnet.

Zukünftige nennenswerte Chancen sind nicht ersichtlich.

5. Ausblick

Der RNK – Eigenbetrieb erwartet für das Jahr 2022 bei geplanten Umsatzerlösen von T€ 25.723 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -369, da die nicht an die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH weiterberechenbaren Aufwendungen für das passive Personal steigen werden. Der RNK – Eigenbetrieb wird aufgrund des strukturellen Defizits im Bereich der Personalgestellung auch in den Folgejahren negative Jahresergebnisse erwirtschaften.

Unter Berücksichtigung der unter dem Punkt „Wichtige Vorgänge 2021“ genannten Sachverhalte, kommen aus heutiger Sicht große Ertrags- und Liquiditätsschwierigkeiten auf den RNK – Eigenbetrieb zu, die nur durch die Unterstützung des Kernhaushaltes der Stadt Wilhelmshaven abgewendet werden können.

Wilhelmshaven, 20. Oktober 2025

Norman Schaaf
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Unter der Bedingung, dass der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in der Ratssitzung festgestellt wird, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven – Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven, Wilhelmshaven

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven – Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven, Wilhelmshaven, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Reinhard-Nieter-Krankenhauses – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven – Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven, Wilhelmshaven, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Gemäß § 33 Abs 2 EigBetrVO Nds. bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 157 NKomVG, § 29 EigBetrVO Nds. und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 20. Oktober 2025

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hoppe".

Hoppe
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Menken".

Menken
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gemeinde vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gemeinde und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.